

"bvfs-Güteüberwachungszeichen"

Die
akkreditierte
BAUTECHNISCHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT SALZBURG (bvfs)
verleiht auf Antrag ein
"bvfs-Güteüberwachungszeichen"

für von ihr überwachte Produkte, Systeme, Produktverfahren, wenn die untenstehenden "Verwendungsrichtlinien" eingehalten sind.

Ziel dieses Güteüberwachungszeichens ist es, jedem Verbraucher (Konsument, Anwender) durch dieses Zeichen Gewähr zu geben, dass das von ihm verwendete Produkt (System, Produktverfahren) die im Rahmen der Güteüberwachung festliegenden strengen Vorschriften erfüllt.

Verwendungsrichtlinien für das "bvfs-Güteüberwachungszeichen"

- (1) Das "bvfs-Güteüberwachungszeichen" darf auf Produkten oder Produktbeschreibungen (technische Merkblätter, Prospekten, Lieferverzeichnissen und Lieferscheinen) oder auf anderen Geschäftspapieren oder Gegenständen (z.B. auf Briefpapier, Kuverts, Firmentafeln, Fahrzeugen) nur mit schriftlicher Genehmigung der bvfs verwendet werden.
- (2) Zur Kennzeichnung sind ausschließlich die von der bvfs beigestellten Abbildungen zu verwenden. Die Abbildungen können jedoch beliebig vergrößert oder verkleinert verwendet werden.
- (3) Ausnahmsweise kann aufgrund eines begründeten Antrages bewilligt werden, dass selbst hergestellte Abbildungen zur Kennzeichnung verwendet werden.

Alle Einzelheiten der Verwendung dieser Abbildungen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die bvfs.
- (4) Mit jeder schriftlichen Bewilligung wird eine Bewilligungsnummer erteilt. Das Güteüberwachungszeichen ist ausnahmslos nur in Verbindung mit der Bewilligungsnummer zu verwenden. Eine Verwendung des Güteüberwachungszeichens ohne Bewilligungsnummer ist nicht erlaubt.
- (5) Bewilligungen für die Verwendung des "bvfs-Güteüberwachungszeichens" werden nur für Produkte oder Produktverfahren erteilt, für die ein unbefristeter Überwachungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Verwendung des "bvfs-Güteüberwachungszeichens" aufgrund von Einzelprüfzeugnissen ist nicht zulässig.

"bvfs-Güteüberwachungszeichen"

- (6) Die Berechtigung zur Führung des "bvfs-Güteüberwachungszeichens" erlischt automatisch, wenn
- das Produkt / Produktverfahren den Anforderungen der technischen Grundlagen des Überwachungsvertrages nicht entspricht,
 - die Führung des verliehenen Güteüberwachungszeichens in einer solchen Form erfolgt, dass dadurch ein Irrtum über den Umfang des erteilten Rechtes herbeigeführt werden könnte,
 - laut Überwachungsvertrag vereinbarte Verpflichtungen des bvfs-Güteüberwachungszeicheninhabers nicht erfüllt werden,
 - die Bewilligung aus anderen Gründen von der bvfs widerrufen wird.
- (7) Begehrt jemand vom Inhaber des "bvfs-Güteüberwachungszeichens" Einblick in den Überwachungsvertrag oder in den Überwachungsbericht, so ist ihm dies jederzeit zu gewähren.
- (8) Mit der Verleihung des "bvfs-Güteüberwachungszeichens" erwirbt jedermann das Recht, bei der bvfs rückzufragen
- um welches Produkt (System, Produktverfahren) es sich bei der Bewilligungsnummer handelt,
 - welche technischen Anforderungen dem Güteüberwachungszeichen zugrunde liegen.
- Die bvfs legt zu diesem Zwecke ein Verzeichnis der Bewilligungsnummern an, aus dem hervorgeht
- welches Produkt (System, Produktverfahren) überwacht ist,
 - welche technischen Anforderungen der Bewilligungsnummer zugrunde liegen,
 - wann der unbefristete Überwachungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (9) Aus der Verwendung des "bvfs-Güteüberwachungszeichens" erwachsen dem Güteüberwachungszeicheninhaber keine zusätzlichen Kosten.
- (10) Jede missbräuchliche Verwendung wird rechtlich verfolgt.

Salzburg, im Februar 2021